

Ausnahmen) ebenfalls ein Quadrant. An felsigen Wänden und steilen Rainen kann man sich davon überzeugen.

Ob durch das Aufhügeln des Erdbodens die Quantität der Feldfrüchte bedeutend vermehrt werden könne, ist aber aus andern Gründen noch zweifelhaft.

---

### Capital in Grund und Boden.

Daß der gewöhnliche nationalwirthschaftliche Begriff vom Capital nicht ausreiche, hat sich bei den widersprechenden Ansichten vom Vermögen in Grund und Boden klar genug gezeigt. Der herrschende Thär hat auch ohne Rücksicht auf jene Distinktionen und Einwendungen ein Grund-Capital angenommen, was allerdings durch die Natur der Sache gerechtfertigt ist, obgleich Adam Smiths Princip jener Annahme vorausgeht.

S. Thärs Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre, Berlin 1815, S. S. 37, 38 u. 64.

Aus unserer Begriffsklärung vom Capital folgt nothwendig, daß

alles Eigenthum in Grund und Boden, sofern es veräußert werden

kann, oder auch nur ohne Arbeit ein Einkommen gewährt, ein Capital vorstelle.

Ob dieses Grundeigenthum von dem Besizer erworben oder nicht erworben (s. oben Erwerb), eressen oder ererbt, ertauscht oder erkauft worden sey, das ändert hier nichts. Ist es nur verkäuflich, oder wirft es wenigstens eine Rente ab, die in Geld dargestellt, und also verkauft und verpachtet werden kann: so ist das Grundeigenthum auch ein Capitalwerth \*). Hieraus folgt:

daß die Landrente (alles Einkommen, welches die Besizer von Grund und Boden ohne Arbeit beziehen) eigentlich eine Capitalrente sey, die nach dem üblichen Zinnsfuß zu bemessen ist.

Da jedoch die Capitalien in (freiem) Grund und Boden die aller sichersten sind, indem ihrer Vorstellung außer dem Geld noch eine Realität entspricht, die durch das Bedürfnis der Menschen als nothwendig und unveränderlich erscheint: so haben Capitalien in Grund und Boden gewöhnlich einen niedrigeren und besonderen Zinnsfuß. Seine Differenz von dem der übrigen Capitalien

---

\*) In Fall-Lehen hat der Beständer kein Capital stecken. Sein als Fall bezahltes Bestandgeld (mortuarium) ist ein verlorne, gegen eine Annuität, die Landrente, hingegabenes Capital, dessen Zinnsfuß oder Rente er als Beständer, und nur als solcher, genießt.

lien beruht auf der mehreren oder minderen Sicherheit, womit diese angelegt werden können. Er selbst aber erweist sich am sichersten durch die Verpachtung der Grundstücke. Der Pachtschilling ist der Preis der Landrente, als solcher. Jeder Pacht-Contrakt ist ein Tausch- oder Kaufhandel, wenn gleich in Justinians großem Rechts-Magazin solche Produkte der jetzt lebendig wirkenden Handelswelt nicht zu finden sind.

Das Eigenthumsrecht auf den Boden und seine Erzeugnisse, oder (was einerlei ist, so bald und so lang es einen Geldverkehr gibt), das Recht auf das Capital in einem produktiven oder zum Wohnsitz nöthigen Grund und Boden, wird demnach immer der beste Geldleiter seyn, wenn gleich das Capital der Kaufleute und Fabrikanten stärker leitet.

Der Zinnsfuß der Grund-Capitalien verhält sich jetzt, der Regel nach, in Deutschland, wie 2:3, und bildet mit dem eigentlichen Zinnsfuß den politischen Barometer und Eudiometer. —

Es folgt ferner:

daß sich das Capital in Grund und Boden nicht nach dem Kaufpreis, sondern nach dem politisch-bürgerlichen Zustand der Völker und Staaten richtet.

Ist Ruhe und Frieden in einem stark bevölkerten Lande, das weder einen ausgezeichneten Handel noch bedeutende Fabriken hat, so wird daselbst der Kaufpreis der Grundstücke hoch und höher gehen, je nach

dem der Gesamtpreis im Gelde groß oder klein ist und durch Zufluß verstärkt wird, und je nachdem viel oder wenig Abgaben von Grund und Boden erhoben werden. Entsteht nun Krieg, mehren und häufen sich die Abgaben vom Landeigenthum, können Capitalien im Handel und in besondern Speculationen nun vortheilhafter benutzt werden, und wird überhaupt viel Geld aus dem bisherigen Antriebe genommen und abgeleitet: so muß nothwendig der Güterpreis sinken. Mit ihm sinkt die Capitalgröße in Grund und Boden, die Landrente aber kann demungeachtet, ihrer eigenthümlichen (absoluten) Größe nach, dieselbe bleiben, und ist nun in ihrer Eigenschaft einer Capitalrente um so höher, je tiefer der Güterpreis sinkt, und je seltener das Geld wird \*).

Grundeigner und Landrenten-Besitzer können demnach als solche in Kriegszeiten allerdings mehr Abgaben bezahlen, wenn sie gleich, ihrem Capital nach, ärmer geworden sind. Der Friede bringt ihnen das Verlorne sicher zurück. — Auch wäre hiernach diejenige Besteuerungsweise zu rechtfertigen, die das Capital in Grund und Boden nach dem Kaufpreis katastrirt. Es müßte aber je die No-

---

\*) Also nicht aus dem Steigen und Fallen der Geldpreise, nicht aus dem sogenannten Silberwerth (und Goldkurs) allein, lassen sich solche Erscheinungen auf dem Wärfemarkt und im Welthandel erklären. Zinse und Renten sind oft etwas anderes als Typen des Geldpreises.

minalgröße katastrirt werden, nach welcher der jedesmalige Besitzer das Grundeigenthum überkommen hat. Und zwar muß dabei als bestimmt angenommen werden, daß nur die Landrente, schlechthin also nur der Eigenthümer besteuert werden soll, denn der Profit vom landwirthschaftlichen Gewerbe richtet sich nach andern Capitalien und Umständen. Auch erheischt die Gerechtigkeit, daß bei Besteuerung der Renten ein sicherer Maßstab, ein Maximum, normirt werde, welches bei der Landrente aus den angeführten Gründen nicht unveränderlich seye, sondern mit dem Fallen des Capitals und dem Steigen der Rente vergrößert werden dürfte, und umgekehrt, mit dem Sinken der Rente und dem Steigen des Grund-Capitals wieder kleiner werden müßte. Das wäre eine Landrenten-Steuer.

Etwas anderes aber ist es, wenn man, (wie in neuerer Zeit im Großherzogthum Baden) die Kaufpreise überhaupt als ein bleibendes Grund-Capital katastrirt, und dabei annimmt, daß der reine Ertrag (die Landrente und der Profit vom landwirthschaftlichen Gewerbe) gekauft worden sey. Soll die Grundsteuer „auf dem reinen Ertrage haf-ten,“ so muß dieser bei jeder Steuerumlage ausgemittelt werden, denn kaufen kann man wohl eine Rente, aber keinen Profit. Dieser ist das Resultat von Arbeit,

Intelligenz und Marktverhältnissen, welche Bedingungen in sich und in ihren Folgen unendlich verschieden sind, und deshalb keine bleibende Basis liefern.

Will man aber (wie im Königreich Baiern) die „Bonitirung“ (Einschätzung) der Güterstücke nach dem rohen oder Brutto-Ertrag, mittelst der Marktpreise, bewerkstelligen, so kann man eben so weit vom Ziel abkommen. Der Brutto-Ertrag kann bei einer solchen Calculation nicht nur in einem umgekehrten, sondern in einem wirklich verkehrten Verhältniß mit dem Grund-Capitale stehn, weil er in der Regel mehr von dem Betrieb der Wirthschaft, und von günstiger Witterung, als von der Eigenthümlichkeit des Bodens herrührt. Es wird auch keine große und tiefe Einsicht ins Landwirthschaftliche dazu erfordert, um abnehmen zu können, daß die Größe des Rohertrags mit nichten die Größe der Renten und des Profits andeute, wenn es gleich der Fälle viel gibt, wo ein hoher und erhöhter Ertrag auch einen höheren und erhöhten Profit abwirft. Auf diesem Wege wird wenigstens keine wahre und bleibende Capitalgröße gefunden.

Was in Württemberg, hinsichtlich der Besteuerung des Grund-Capitals, Herkömmliches und Neues zu finden sey, das ist ziemlich vollständig in dem Büchlein:

Grundriß einer möglichst guten Steuer-Regulirung von Phil. Späth, Königl. Württembergischen Ober- = Finanz- = Rath. Stuttgart 1816.

zu lesen. Das Falsche und Absurde in dem Steuer-System des vormaligen Herzogthums ist in den Anmerkungen S. 124—132, wenn auch unvollständig, doch hinlänglich nachgewiesen. (In Ansehung der üblichen Catastrirung der Fall-Lehengüter, wovon S. 193 bis 202 die Rede ist, bemerken wir: daß der Fallbestand allerdings als eine Rente, dem Zinns nach, aber nicht als ein Capital \*) hätte in Abzug gebracht werden sollen.)

Dieses Steuer-System nimmt gar keine Rücksicht auf das Capital in Grund und Boden, ob schon seine Kataster als Vermögensmesser betrachtet werden, die mit der Zeit auch das Unendliche der Staats- und Gemeinheits-Leistungen in richtigem Verhältniß, wie man wähnte, abscheiden sollten. Es hat sich aber in unsern Tagen klar und wahr gezeigt, daß das ältere System, die Abschätzung nach gemeinem Werth (nach

---

\*) Dieses Capital ist der Preis, um welchen der Lehensherr seine Landrente verkauft. Ein Hazard, bei welchem der Verkäufer selten verliert. — Wer Fall bezahlt hat, wird freilich nicht auch noch einen Kaufschilling zahlen müssen, um das Gut zu allodificiren, außer man gibt ihm sein erstes Capital quoad ratam zurück.

dem wahren Capital-Stand) in sich selbst viel haltbarer gewesen wäre, als jene mit Tonnen Goldes erkaufte Einrichtung.

Queſnoy, der Patriarch der Phyſiokraten, hat das Grund-Capital für unverlezlich erklärt; damals war aber in dem Steuer-System des Herzogthums Württemberg schon der Grund zu dem Schickſal gelegt, das in der neuesten Zeit über so viele Besizer der ins Kleine vertheilten Ländereien und Weinberge dieses Landes gekommen ist. Im Vertrauen auf die Ergiebigkeit des Bodens, auf den Reichthum der Natur in einem günstigen Clima, kaufte noch mancher von den Bauern und Winzern dieses Landes im letzten Jahrzehend des vorigen Seculums um vieles Geld einen kleinen Acker, eine schmale Wiese, oder auch ein steiles Stückchen Nebland. Mancher erhielt damals als Erbschaft oder Heirathgut seine Grundstücke in hohem Anschlag. Mancher mußte Summen darauf herauszahlen, oder entlehnte gar das Capital zum Einkauf. Aber der Krieg, der zu Oesterreichs Unglück anfänglich viel Geld gebracht, zeigte sich im neuen Jahrhundert von einer verderblicheren Seite — seine Dauer brachte Verarmung für Viele. Die Rückwirkung des Continental-Systems zeigte sich schwächend und lähmend auch im Gebiete des Feldbaues und der Wein-Produktion, und unverkennbar machte auch bei uns das Geseß sich geltend: daß freie gewerb-

liche Regsamkeit genügsamen Bürgern und Staaten fromme, und sonst kein Heil für sie zu finden sey.

Eben so unverkennbar zeigte es sich aber auch, daß direkte sowohl als indirekte Steuern bei uns, ihrer Art zu Folge, höchst nachtheilig wirkten, so daß der Größe des Verbrauchs kaum der größere Theil der Schuld wird beigemessen werden können. Hauptsächlich wurde der Ruin durch das Capital in Grund und Boden herbeigezogen. Viele Jahre verstrichen, in welchen der kleinere Grundeigner weder Profit noch Rente erhielt — zahllose Prästationen gingen von seinem Capital. Hatte er dieses früher geborgt, und mußte nun heimzahlen, oder auch gegen höhere Zinse auf sein jetzt geringwerthiges Grundstück aufnehmen, so war er immer beinahe gleich übel daran. Auch das stehende und das Betriebs-Capital unserer Landwirthschaft wurde angegriffen und bedeutend vermindert. Mißjahre, und die nun um so härter und unbilliger drückenden Feudal-Lasten, trugen das Ihrige bei, um den Ertrag kleiner Güter auf Nichts zu setzen, und das Capital entfremden zu helfen.

Suchen Tausende jetzt den, oft armseligen, Rest in Sicherheit zu bringen und in fernen Weltgegenden zu bergen, so kann, wer patriotisch fühlt, warlich nicht ohne Beklemmung

dies Treiben mit ansehen. Während man den Betrogenen sein Bedauern weicht, kann man nicht umhin, den Staat zu beklagen, der, auch mit den besten Anstalten, dem verarmten und doch emsigtreuen Volk der Fluren nicht so schnell zu helfen vermag, als dieser Theil seiner Bürger, schon um des Ganzen willen, es verdiente.

Das gesammte Grund=Capital theilt sich in den meisten europäischen Staaten in drei Theile; erstlich

in den der Besitzer des Bodens,

zweitens

in den der Zehentberechtigten, und

drittens

in den der Gült- und Grundzins-Eigner.

Diese Verhältnisse werden bei Güterkäufen selten richtig aufgefaßt, so daß in den allermeisten Fällen belastete Grundstücke viel zu theuer gekauft werden, zumal wo auch ein hohes Wirthschafts=Capital erfordert wird, und die Cultur schwierig ist. Von dem Anschlag nach Maßgabe der unbelasteten Güter sollte immer erst das Capital der Gefäll=berechtigten abgezogen werden. Dann würde das Recht des Besitzes an Grund und Boden nicht so oft Capital=Summen verzehren, für welche der Käufer nur eine leere Vorstellung erhält, indem die Rente des

wahren Capitals auf die Gefälle geht. Auch Pächter wissen dieß oft nicht richtig zu beurtheilen, wenn sie die Last solcher Renten übernehmen \*).

Wo die Landeigenthümer weder Zehnten, noch Gülten und Zinns zu entrichten haben, da ist Grund und Boden frei, die Landrente ganz, und das Capital der Besitzer ein volles und ein gesichertes.

Wo aber jährlich ein gewisser, einmal für allemal bestimmter Theil des Ertrages, in Früchten oder Geld (Gült oder Zinns) an einen Miteigner abgegeben werden muß, da kann es sich in Mißjahren, und bei andern Unglücksfällen, treffen, daß der Grundbesitzer jenen abzuliefernden Antheil von seinem Capital nehmen muß, von einem Vermögen, das er zum Erwerb hineingesteckt, oder doch als Eigenthum empfangen hat. An allmähliche Wiederausgleichung des auf solche Weise Verlorenen, ist, zumal bei kleinen Wirthschaften, kaum zu denken. Es ist ein Zustand um einen solchen Feudalzwang, der sich erst in den letztern Jahrhunderten, mit der Ausbildung der Geldwirthschaft und der Capitalien, als ein Uebelstand gezeigt, und je länger, desto schädlicher fortgepflanzt hat,

Die Besitzer der Gült- und Grundzinns-Capitalien beziehen also wenigstens einen Theil der

---

\*) Der Vorschlag: Staats-Schulden, als Capital-Schulden, auf die Grundeigenthümer nach dem Steuerfuß zu reparatiren — ist einer der neuesten, aber entartetsten, Auswüchse vom System der Oekonomisten.

Landrente. Und zwar ist ihr Capital schon sicherer, als das des Grundbesizers, denn nöthigenfalls wird das Capital des Grundstücks im Rechtswege zur Bezahlung der Gefälle verwendet, und es wird ein anderer Theil des Gesamtpreises, oder ein neues Capital, erfordert, um das Gut wieder eigen zu machen.

Häufig ist die ganze Landrente als Gefäll abzugeben.

Noch schlimmer steht es mit der Sicherheit des Capitals der Grundeigner bei zehentbaren Aeckern und Weinbergen. Selbst wenn man annimmt daß der Zehente vom Profit des Landwirths gehe, bedroht er doch das Capital. So lange man den Zehenten vom Rohertrage nimmt, kann, je nach der Güte des Bodens und der Wirthschaft, und je nach den Marktverhältnissen, ein größerer oder kleinerer Theil der Rente, in schlimmen, aber doch nicht seltenen Fällen, auch mehr als die Rente, ja mehr als Rente und Profit im Zehenten hinweggenommen werden.

S. Thärs Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirtschaft, 3. Band, S. 86. ff.

Dessen Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. I. Band. S. 62.

Dessen Leitfaden zur allg. Landw. Gewerbslehre, S. S. 169—172.

Beitrag zur Kenntniß der neuen Grundsätze der Landwirtschaft von E. v. Warenbüler. Stuttgart, 1812. S. 57. ff.

Die Idee der Staatsverfassung, S. 162. ff. u. a. m.

Es gibt Ortschaften in Württemberg, die in beiden letzten Jahren durch Hagelschlag ihre ganze Rente und ihren ganzen Profit von ihrem Grund- und Wirthschafts-Capital verloren, demungeachtet aber Zehenten geben mußten, d. h. einen Theil ihres Capitals den Zehentherrn überlassen.

Die polizeiliche Schädlichkeit des Zehentens gehört nicht hieher.

Wir glauben demnach, auch die Zehentberechtigten als Miteigner an Grund und Boden, und als Mittheilhaber an der Landrente betrachten zu müssen — (was eben so in England zu gelten, und bei streitigen Abfindungs-Fällen als Entscheidungs-Norm angenommen zu seyn scheint, wenn nämlich eine Parlaments-Acte dazu erfordert wird.)

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß bei Einführung der Bierfelder-Wirthschaft auf einem Gut in Württemberg, durch ein nicht unbedeutendes Meliorations-Capital bloß das Capital des „kleinen Zehentherrn“ vergrößert und von 1 auf 2 gebracht wurde, indem seine Rente sich dadurch verdoppelte.

Bei zehent- und gültbaren Aekern hat der Grundeigner also selten eine Landrente, oft auch keinen Profit, sondern nur den Zins aus seinem Wirthschafts-Capital und Tagelohn. Ganz richtig nimmt man an, daß die meisten kleineren Wirthe nichts als Tagelohn hätten, und ihr Capital nur aufwenden, um Arbeit zu haben.

Wer kann da noch mit Kant einverstanden seyn,  
wenn er den Satz aufstellt: daß Niemand berechtigt sey,  
seinen Boden zu verkaufen, um mit dem Gelde aus-  
zuwandern — ? —

S. dessen Rechtslehre, S. 207.

